



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 20 - 23. Jahrgang – 27. Juli 2017*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Bildungszentrum Nordost“ nach „§ 12 BauGB
- Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnen im Billrothgarten“ nach § 13a BauGB
- Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Projekte, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Initiativgruppen

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 276-20/17 die Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bereiches für den Standort einer Feuerwehr.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ruschwitzstraße und nördlich des DRK - Alten- und Pflegeheims.



Übersichtsplan – kein Maßstab – Auszug Bürgerportal

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes und der partiellen Änderung des F-Planes werden hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 24.07.2017

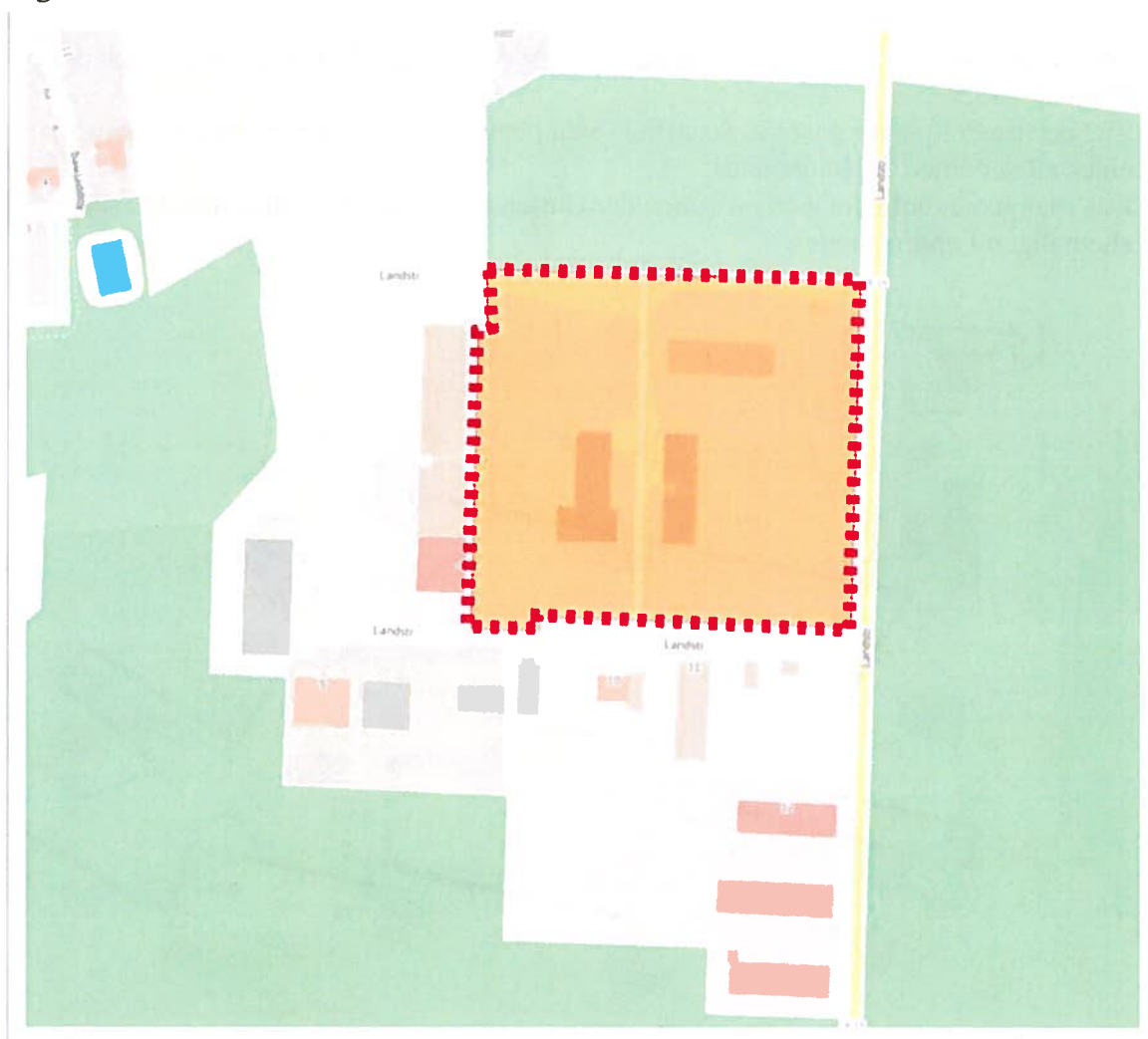
gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Bildungszentrum Nordost“ nach § 12 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 275-20/17 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Bildungszentrum Nordost“ nach § 12 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines gewerblichen Bildungsstandortes.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Kaserne Tilzow, westlich des Tilzower Landweges.



Übersichtsplan – kein Maßstab – Auszug Bürgerportal

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 24. 07.2017

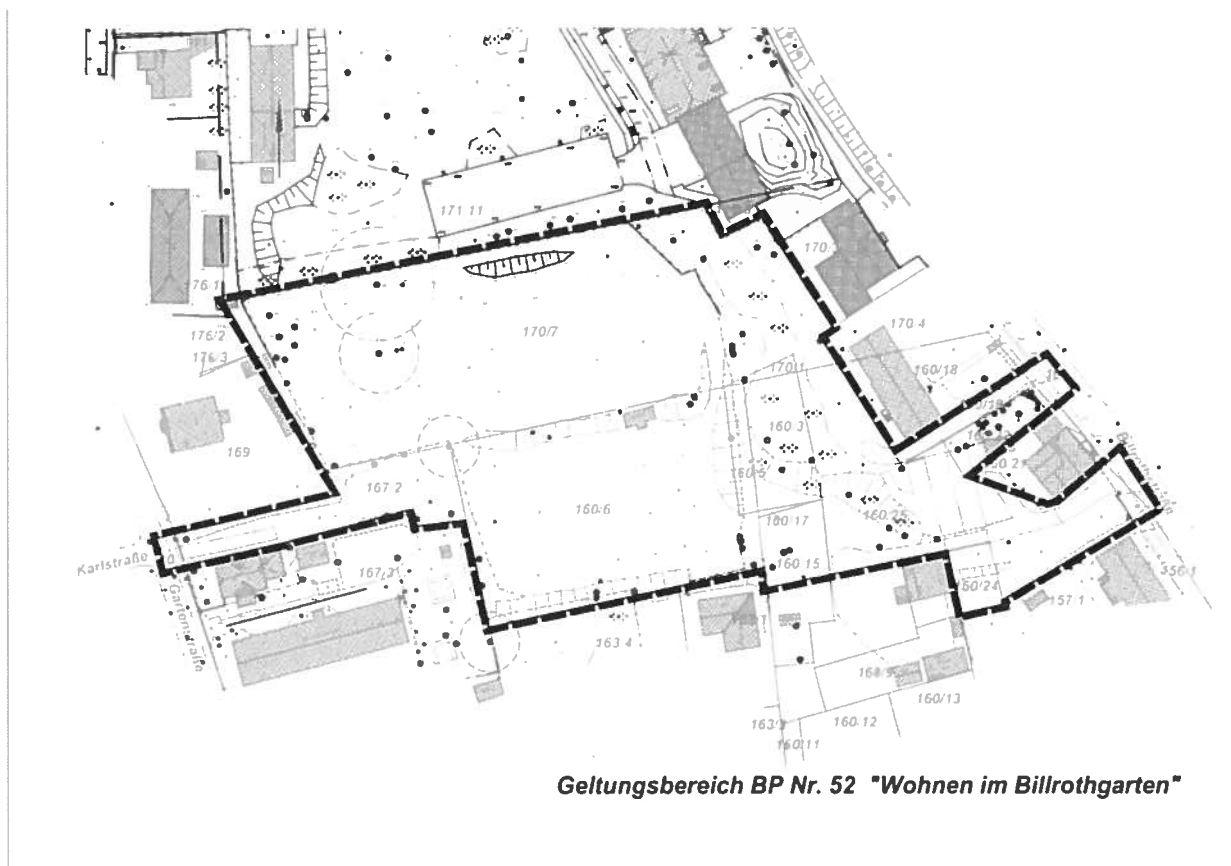
gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnen im Billrothgarten“ nach § 13a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 274-20/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Wohnen im Billrothgarten" nach § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Der Bauleitplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Die Öffentlichkeit kann sich dazu innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung zu der beabsichtigten Planung äußern.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Gartenstraße und der Billrothstraße, südlich des Parks am ehemaligen Landratsamtes.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen, 24.07.2017

gez. Rainer Starke
Bauamtsleiter

Richtlinie

der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für gemeinnützige Vereine und Projekte, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Initiativgruppen

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen bekennt sich zur Notwendigkeit die Arbeit von Verbänden, Vereinen und Initiativgruppen mit den in der jeweils gültigen Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung bezieht sich grundsätzlich nur auf die Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen.
- (3) Bei einer Teilnahme an nationalen oder internationalen Meisterschaften kann eine Förderung als Einzelfallentscheidung auch für nichtortsansässige Vereinsmitglieder genehmigt werden.
- (4) Eine Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Näheres regeln die allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1).
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 2

Zuwendungsempfänger

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen fördert Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen der gemeinnützig arbeitenden Vereine, Verbände und Initiativgruppen, der Kirchen und von natürlichen Personen, die
 - a) im Sinne der Entwicklung des Gemeinwesens der Stadt Bergen auf Rügen arbeiten,
 - b) sich im Bereich des Freizeit- und Betreuungsangebotes für die Bürger der Stadt engagieren oder
 - c) der Sicherung der Lebensgrundlage, dem gesundheitlichen, körperlichen, psychischen und/oder wirtschaftlichen Wohl bedürftiger Personen dienen,
 - d) im Bereich der Kultur, der Kunst und den Medien Angebote bieten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den in Abs. 1 genannten Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuschüsse begünstigt werden.

§ 3

Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung der Stadt Bergen auf Rügen bei der Anteilsfinanzierung beträgt je Zuwendungsempfänger jährlich maximal 10 % der in der jeweiligen Haushaltssatzung für diesen Zweck veranschlagten Haushaltsmittel. Es können mehrere Anträge bis zur maximalen Fördergrenze von 10 % der jeweiligen Haushaltsmittel eingereicht werden.
- (2) Die Zuwendung unterliegt grundsätzlich der Zweckbindung.
- (3) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Ausnahme bildet die institutionelle Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- (4) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (5) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der Projekte und Maßnahmen in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Anträge für Zuwendungen sind in dem vorgegebenen Antragsformular (Anlage 2) spätestens bis zum 30.09. jeden Jahres jeweils für das laufende Jahr schriftlich bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Bei erstmaliger Antragstellung sind die Vereinssatzung, der Nachweis über die Gemeinnützigkeit, das Programm oder eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens einzureichen.
- (2) Anträge in denen eine Gesamtfinanzierung nicht erkennbar sichergestellt ist, werden abgelehnt.
- (3) Anträge, denen die erforderlichen begründeten Unterlagen nicht beigelegt sind, werden als nicht prüffähig angesehen. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine Nachlieferung der Unterlagen, wird der Antrag allein aus diesem Grunde abgelehnt.
- (4) Alle Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf das Projekt oder die Maßnahme ergeben, sind von den Antragstellenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- (5) Die Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn Vorhaben mit der von der Stadtvertretung beschlossenen Sozialplanung oder sonstigen erklärten Zielen der Stadt Bergen auf Rügen in Widerspruch stehen.

§ 5

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung, und Gleichstellung der Stadtvertretung Bergen auf Rügen und der Europa- und Kulturausschuss der Stadtvertretung Bergen auf Rügen bewerten die Anträge und geben eine Empfehlung ab. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der/die Bürgermeister/-in der Stadt Bergen auf Rügen.
- (3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde.
- (4) Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigelegten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

§ 6

Nachweisverfahren

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster der Anlage 4 in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises mit Originalrechnungen und einer Teilnehmerliste innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme in der Stadt Bergen auf Rügen einzureichen. Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (2) Vor dem Einreichen des Verwendungsnachweises, außer für die institutionelle Förderung, erfolgt keine neue Bewilligung für eine weitere Förderung
- (3) Ist das beantragte Projekt oder die beantragte Maßnahme nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.
- (4) Bei zweckentfremdetem Einsatz der bewilligten Mittel besteht grundsätzlich Rückzahlungspflicht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, 12.07.2017

gez. Anja Ratzke
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie
- Anlage 2: Antragsformular
- Anlage 3: Mittelanforderung
- Anlage 4: Formular Verwendungsnachweis

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Richtlinie

1. Diese allgemeinen Nebenbestimmungen gelten als Anlage zum Bewilligungsbescheid der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuwendungen. Sie sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Über die Regelung hinausgehende Änderungen in der Finanzierung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Einzelne Ausgabenpositionen dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit der Gesamtfinanzierungsplan eingehalten wird. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

3. Gegenstände die erworben werden sind sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf sie vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht veräußern. Gegenstände sind ab einem Wert von 410 € durch den Zuwendungsempfänger zu inventarisieren. Näheres regelt dazu der Bewilligungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

4. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, soweit im Bewilligungsbescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einer Teilnehmerliste nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben (Originalbelege und Quittungen) in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Anlagen und Angaben enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung sowie den Zahlungsnachweis durch Empfangsbestätigung oder Überweisungsbeleg.

Im Verwendungszweck ist durch eine rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Der Zuwendungsempfänger hat die gesamten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

5. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe eines Ergebnisses zu bescheinigen.

6. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht, dem Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung), oder
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 % für das Jahr verlangt werden.

7. Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, ggf. für die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung gelten die Vorschriften der GemHVO MV und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes MV analog, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Antrag

auf Förderung gemeinnütziger sozialer, sportlicher und kultureller Arbeit



Bergen auf Rügen

im Haushaltsjahr

Antragsteller:

Vertretungsberechtigter:

Anschrift:

Straße/ Hausnummer

Postleitzahl/ Ort

Telefon:

Fax/ e-mail:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Art der Maßnahme/Projekt:

Zeitraum d. Maßnahme/ d.Projektes:

Einzugsbereich:

(z.B. Stadt Bergen a. Rg./Amt

Bergen auf Rügen/kreisoffen)

Mitgliederzahl/ Teilnehmerzahl

davon Bergener Einwohner:

**Altersstruktur der
Mitglieder / Teilnehmer**

Kinder bis 13 J:

Erw. 28-54 J:

Jugendl. 14 – 27 J:

Senioren ab 55:

**1. Zuwendung durch die Stadt Bergen auf
Rügen wird beantragt in Höhe von:**

€

2. Art der Förderung:

Projektförderung

Anlage P

institutionelle Förderung

(Zuwendung für laufende Zwecke)

Anlage I

3. vorzeitiger Maßnahmebeginn:

wird nicht beantragt

ab _____ (Datum) beantragt

Erklärung des Antragstellers:

- Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben und die Angaben der Anlage (Anlage P bzw. Anlage I) richtig und vollständig sind.
- Wir verpflichten uns, jede Änderung der für die Zuwendung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Stadt Bergen auf Rügen mitzuteilen.
- Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig sind und mit den beantragten Mitteln wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Vertretungsberechtigten

Stempel

Projektförderung

Beschreibung des Projektes:

Notwendigkeit der städtischen Förderung:

Finanzierungsplan:

Projektbezogene Ausgabenart	Voraussichtliche Gesamtkosten	Finanzierung über		
SUMME				

Anlagen:
 Ausführliche Projektbeschreibung/Konzeption

Anlage I

Institutionelle Förderung (laufende Zwecke)

Finanzierungsplan

Einnahmen	Betrag in €
Eigenmittel des Trägers	_____
Spenden	_____
Entgelte/ Kostenerstattung von	_____
- Selbstzahlern	_____
- Versicherungsträgern	_____
-	_____
-	_____
öffentliche Zuwendungen	_____
- Bund.....	_____
- Land.....	_____
- Gemeinden	_____
- freie zusätzliche Förderung	_____
Sonstige Finanzierungsmittel	_____
- ABM Personalkosten	_____
- ABM Sachkosten	_____
- MAe	_____
- Zinsen aus Rücklagen	_____
-	_____
Einnahmen gesamt	_____
Sachkosten	_____
1.1 Kaltmiete (..... .€ pro.....m²)	_____
1.2 Mietnebenkosten	_____
2. Versicherungen	_____
Art der Versicherung	_____

3. Büroaufwand (Büromaterial, Porto, Telefon, Material)	_____
4. Wartung/Instandhaltung/EDV-Kosten	_____
5. Fachliteratur/Fachzeitschriften	_____
6. Fahrtkosten (Ist- km Vorjahr: _____)	_____
7. Verwaltungskostenumlage	_____
8. Aufgabenbezogene Sonderkosten (Test-, Übungsmaterial)	_____
9. Aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit	_____

Sachkosten gesamt	_____

Anlagen:

- Ausführliche Konzeption
 bei bereits bestehenden Einrichtungen letzter Jahresbericht

von der Verwaltung auszufüllen

Förderung durch (x)

- Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung und Gleichstellung
- Europa-und Kulturausschuss

Förderung auf dem Gebiet (x)

- der Kinder- und Jugendarbeit
- der Kultur und Kunst
- des Sports
- der Sozial- (Behinderten-) arbeit
-

Aktenzeichen/ Registriernummer:

Bearbeiter:

Antragssumme:

**Stellungnahme der Verwaltung zu
Rechtlichkeit, Höhe und Zweck der
Förderung:**

Ort/ Datum

Unterschrift

**Antrag eingegangen
am:**

**Abzurechnen bis (Vermerk auf
Zuwendungsbescheid):**

Die Abrechnung für das Jahr _____ liegt vor.

Datum:

**Stellungnahme des zuständigen
Ausschusses:**

Empfehlung:

- Sozialausschuss
- Europa-und Kulturausschuss

___ Zuwendungssumme

___ Anwesende

___ JA

___ NEIN

___ Enth.

___ ausgeschlossen nach KV § 24

Datum Unterschrift Ausschussvors.

Haushaltsstelle: 11.28102000.54190001
 11.28102000.54190002

Zuwendungssumme:

Abrechnung erfolgt am:

Anlage 3

Bitte sofort unterschrieben zurück schicken !!!

**Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Bürgeramt
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen**

Mittelabruf

Betr.: Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Förderung auf dem Gebiet
Soziales, Bildung und Gleichstellung

Bezug: Beratung

Auf Grund unseres Antrages vom 01.04.2014 wurde ein Zuwendungsbescheid für
die o.g. Maßnahme in Höhe von

**1000,00 €
HST 11.28102000.54190001**

(in Worten eintausend)

aus Stadtmitteln erteilt. Wir bitten um Überweisung der o.g. Mittel auf unser Konto.

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Rechtsmittelverzichtserklärung

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen nach Anlage 2 zu § 44 LHOVwV M/V (VV Nr. 5.1.)
- und im o.g. Zuwendungsbescheid erteilten Nebenbestimmungen und Auflagen anerkannt werden.

Durch die Zuwendung aus Stadtmitteln ist die Gegenfinanzierung der Maßnahme gesichert.

Ich/wir verzichte(n) auf die Erteilung eines Rechtsbehelfs.

_____, den _____
Ort Datum

Stempel rechtsverbindliche Unterschrift

Absender:

, den

Stadt Bergen auf Rügen
Bürgeramt
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

HHst:

Verwendungsnachweis

für den Zuwendungsbescheid vom

für :

Antragsteller:

über eine Zuwendung in Höhe von

Die Zuwendung ist:

rückzahlbar bedingt rückzahlbar nicht rückzahlbar

Die Zuwendung erfolgte für:

institutionelle Förderung

Projektförderung

(genaue Bezeichnung)

Teilnehmerliste (Anlage)

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Zahlenmäßiger Nachweis:

_____ Kinder bis 13 J

_____ Jugendliche 14 – 27 J

_____ Erwachsene 28 – 54 J

_____ Senioren ab 55 J

Teilnehmerliste:

(Bestätigung der zahlenmäßigen Erfassung der Teilnehmer)

Anzahl der Teilnehmer	Wohnort

Die Richtigkeit der Angaben zu den Teilnehmerzahlen wird mit der Unterschrift des
Zuwendungsempfängers bestätigt.

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers

Stempel

Belegaufstellung

Lfd. Nr.	Verwendungszweck	Ausgabe in €
Gesamt:		

(Bei größeren Projekten sollte eine gesonderte Aufstellung eingereicht werden)

Abschlussrechnung

Einnahmen €		Ausgaben €	
Zuschuss Stadt Bergen auf Rügen		Unterkunft	
Sonstige Zuschüsse		Verpflegung	
Landes-/Bundesmittel		Fahrtkosten	
Eigenmittel des Trägers		Honorare	
		Materialien	
		Öffentlichkeitsarbeit	
Gesamt:		Gesamt:	

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben mit und in den Belegen übereinstimmen und richtig sind.

Ort und Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers _____

_____ Stempel

Prüfung Bürgeramt:

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Allgemeinen Nebenbestimmungen
- Die Zuwendung ist nach den o.a. Angaben und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Bergen auf Rügen, den _____

_____ Bürgeramt

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

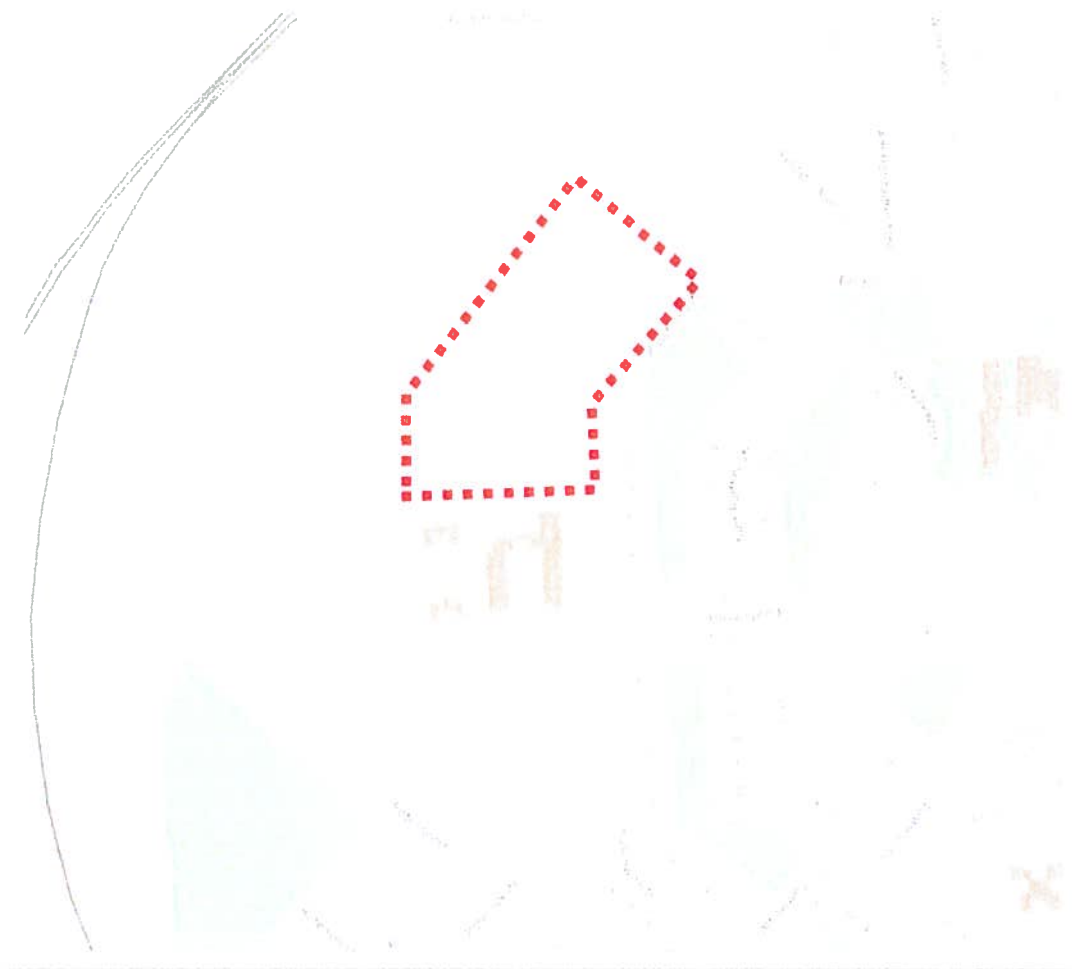
Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 276-20/17 die Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rotensee West“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bereiches für den Standort einer Feuerwehr.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ruschwitzstraße und nördlich des DRK - Alten- und Pflegeheims.



Übersichtsplan – kein Maßstab – Auszug Bürgerportal

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des B-Planes und der partiellen Änderung des F-Planes werden hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen,

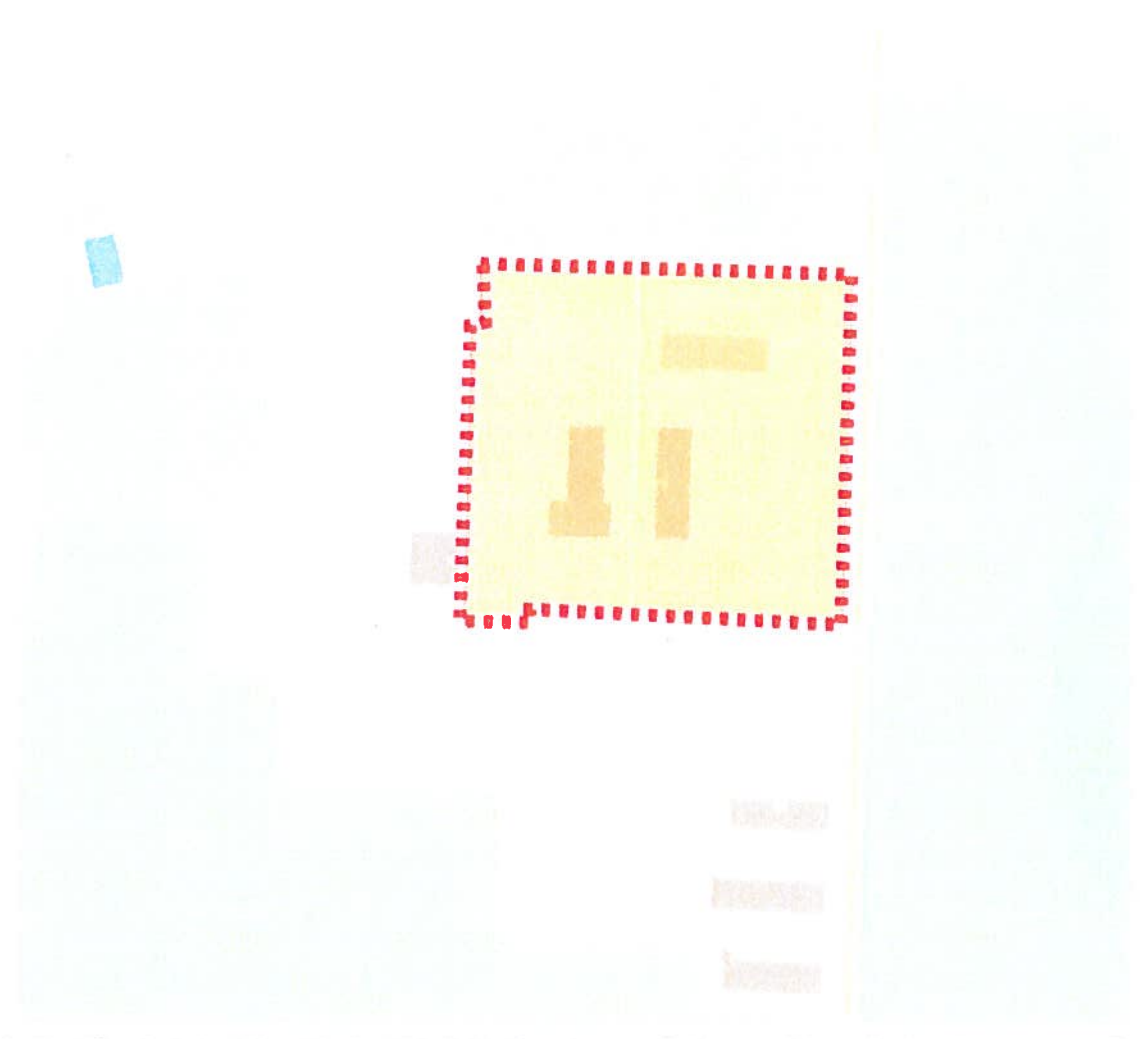
Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 „Bildungszentrum Nordost“ nach § 12 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 275-20/17 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 "Bildungszentrum Nordost" nach § 12 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines gewerblichen Bildungsstandortes.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Kaserne Tilzow, westlich des Tilzower Landweges.



Übersichtsplan – kein Maßstab – Auszug Bürgerportal

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen,

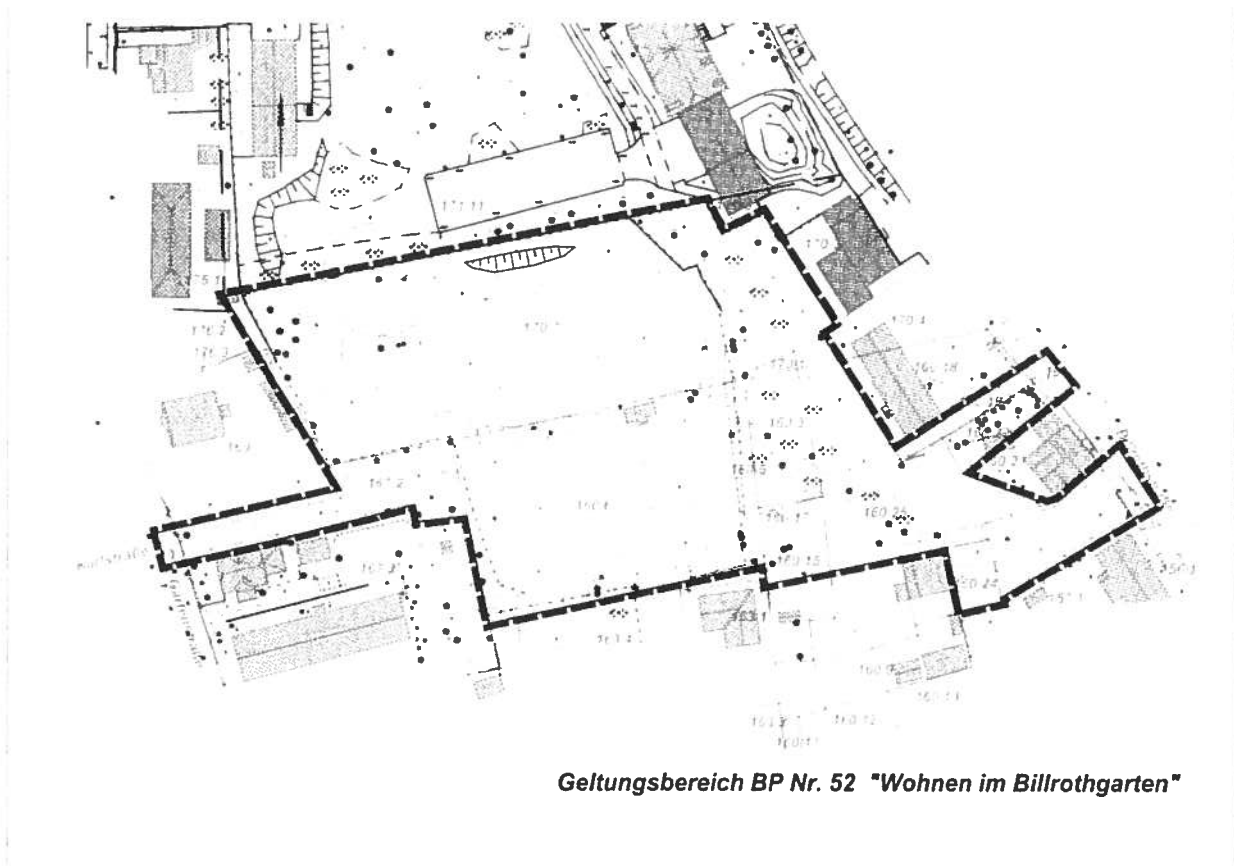
Rainer Starke
Bauamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Wohnen im Billrothgarten“ nach § 13a BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer Sitzung am 12.07.2017 mit Beschluss-Nr. 274-20/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Wohnen im Billrothgarten" nach § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Der Bauleitplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Die Öffentlichkeit kann sich dazu innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntmachung zu der beabsichtigten Planung äußern.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Gartenstraße und der Billrothstraße, südlich des Parks am ehemaligen Landratsamtes.



Geltungsbereich BP Nr. 52 "Wohnen im Billrothgarten"

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bergen auf Rügen,

Rainer Starke
Bauamtsleiter

